

Wahlordnung

zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamen zu wählenden Mitglieder in der Fassung der Bekanntmachung vom _____

Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint (§ 12 GO).

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 9. April 2009 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Kamen am 27.03.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Kamen. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist auch der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und mind. drei Beisitzern, von denen einer die Stellvertretung der Schriftführung übernimmt. Die Funktion Wahlvorstand und Schriftführung sind durch Personal der Stadtverwaltung zu besetzen, die übrigen Wahlvorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit wahlberechtigte Personen

im Sinne dieser Wahlordnung sein. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.

- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgebiet Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Ziffer c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- 1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
- 2. die Asylbewerber sind,

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Kamen, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

(1) Der Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Kamen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler den Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand gemäß § 5 Abs. 1 abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lagué/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Kamen.

§ 18 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 19 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 09.12.2009 außer Kraft.